



## **Jugendveranstaltungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie/Stand: 08.03.2021**

### **1. Warum ist es jetzt besonders wichtig, Jugendveranstaltungen durchzuführen?**

Kinder und Jugendliche sind besonders durch die Situation der letzten Monate betroffen gewesen. Die lange häusliche „Isolation“ war für diese Altersgruppe besonders schwer und mit sehr vielen sozialen Einschränkungen behaftet. Der Bedarf bei den Kindern, sich wieder auszutauschen und gemeinsam Zeit miteinander am Wasser zu verbringen, ist dementsprechend hoch.

Angelvereine können nun einmal mehr beweisen, dass hier tolle und wichtige Angebote für Kinder und Jugendliche bereitgestellt werden. Dieses bindet Eltern und Kinder an den Verein und verdeutlicht die wichtige gesellschaftliche und soziale Funktion von Angelvereinen und deren Jugendgruppen.

### **2. Was ist erlaubt (Stand: 08.03.2021)?**

Seit dem 08.03.2021 dürfen Gruppenangebote für Kinder unter freiem Himmel durchgeführt werden. Hierfür gelten folgende Regeln:

- a) Die Gruppe darf max. 20 Kinder umfassen.
- b) Die Kinder dürfen nicht älter als 14 Jahre sein.
- c) Die Gruppe darf von maximal zwei Aufsichtspersonen betreut werden.
- d) Innerhalb dieser Gruppe von Kindern darf der Mindestabstand unterschritten werden.
- e) Halten sich mehrere Gruppen oder nicht beteiligte Personen am gleichen Ort auf, so ist zu diesen Gruppen oder Personen ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.

Hinweis: Trotz des obengenannten Wegfalls der üblichen Abstandsregelungen bitten wir alle Jugendleiter\*innen und andere Betreuer, den Mindestabstand möglichst einzuhalten. Nur wo es absolut notwendig und nicht zu verhindern ist, kann der gewohnte Abstand von 1,5 Metern kurzzeitig unterschritten werden.

Bitte beachten Sie auch weiterhin alle bekannten Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

### **3. Was ist mit Nachtangelveranstaltungen?**

Zu diesem Punkt lassen sich keine verlässlichen Hinweise aus der aktuellen Coronaschutzverordnung ableiten. Wir empfehlen daher, sich vorerst auf Tagesveranstaltungen und Angebote unter den in Punkt 2 genannten Rahmenbedingungen zu konzentrieren.

#### **4. Benötigen wir ein Hygienekonzept für Tagesveranstaltungen?**

Die Coronaschutzverordnung schreibt für die zulässigen wie in Punkt 2 genannten Veranstaltungen kein Hygienekonzept vor. Wir möchten Sie dennoch dringend bitten, sich an die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu halten. Hierzu gehören unserer Ansicht nach auch Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und folgende Hygienemaßnahmen:

##### **Allgemeine Hygienevorschriften:**

- a) Wo es möglich ist, Abstand halten;
- b) Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach entsorgt wird;
- c) Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden;
- d) Hände aus dem Gesicht fernhalten;
- e) Hände regelmäßig und gründlich waschen, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen)
- f) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden;
- g) Stark genutzte Flächen sollten regelmäßig desinfiziert werden, auch wenn eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich gilt;
- h) Materialien und Gegenstände können in Bezugsgruppen ohne Desinfektion oder Reinigung getauscht werden;
- i) Nur Teilnehmende und Betreuer\*innen ohne Symptome sollten an Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich;
- j) Die Angebote sollten nur für junge Menschen und nur von Mitarbeiter\*innen angeboten werden, die nicht zur Risikogruppe gehören. Die Mitwirkung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen sollte auf Freiwilligkeit beruhen.

#### **5. Können Ferienangebote in den Osterferien geplant werden?**

In der aktuellen Coronaschutzverordnung, die bis zum 28.03.2021 gilt, werden noch keine abschließenden Aussagen in Bezug auf die Osterferien getroffen.

Nach jetzigem Stand könnten in den Osterferien möglicherweise folgende Ferienangebote zulässig sein:

- für bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahre im Freien;
- für bis zu 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren in Räumlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Präsenzangebote für die Osterferien zu planen. Für die Pfingst- und Sommerferien wird empfohlen, orientiert an den Angeboten, die im letzten Herbst und Sommer möglich waren, zu planen.

Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenzangeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.

(Quelle: FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 32. Fortschreibung, Sportjugend NRW)

## 6. Wo finde ich weitere Informationen?

- Coronaschutzverordnung NRW ab 08.03.2021 (Lesefassung):

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210307\\_coronaschvo\\_ab\\_08.03.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210307_coronaschvo_ab_08.03.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)

- Hinweise vom Landessportbund NRW e. V.:

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/neue-coronaschutzverordnung-mit-leichten-lockerungen>

## 7. Wer sind meine Ansprechpartner?

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Verbandsjugendleiter oder die Fachkraft für Jugendarbeit im Fischereiverband NRW:

Clemens Freiesleben

Tel. +49 (0)251 48271-23

[freiesleben@fischereiverband-nrw.de](mailto:freiesleben@fischereiverband-nrw.de)

Bei spezifischen Fragen können Sie sich an die beiden Landesjugendämter wenden. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:

LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: [christoph.gilles@lvr.de](mailto:christoph.gilles@lvr.de)

LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: [mareile.kalscheuer@lwl.org](mailto:mareile.kalscheuer@lwl.org)

Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: [gierlich@ljr-nrw.de](mailto:gierlich@ljr-nrw.de)

Bitte wenden Sie sich im Zweifel auch an die entsprechenden Gesundheitsbehörden.

**Hinweis: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der vorliegenden Erklärungen. Zudem stellt diese Hilfestellung keine Rechtsberatung dar.**

**Diese Erklärung ist ausschließlich als Hilfestellung zu verstehen und muss vom durchführenden Verein vor Beginn der Maßnahmen überprüft werden. Bitte informieren Sie sich stets über die aktuellen Entwicklungen!**